

Gemeinde:	Stadt Penzlin
Satzung:	Haushaltssatzung Stadt Penzlin für das Haushaltsjahr 2018
Abkürzung:	HH-Satzung 2018
Gremium:	Stadtvertretersitzung
beschlossen am:	06.03.2018
Beschlussvorlage-Nr.:	06/2018
Ausfertigungsdatum:	
Bekanntmachung:	Amtliches Mitteilungsblatt „Havelquelle“ Nr. 325/2018 vom 07.05.2018
Zusätzliche Bekanntmachung Internet:	07.05.2018
Fundstelle:	www.amt-penzliner-land.de Button: Amt-Penzliner-Land/Amt-Penzliner- Land/Gemeinden/Stadt Penzlin/Ortsrecht
Gültig ab:	01.01.2018
Dokumenttyp:	Satzung

Haushaltssatzung der Stadt Penzlin für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung Penzlin vom 06.03.2018 Beschluss Nr. 06/2018 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.748.100 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	8.186.400 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-438.300 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-438.300 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	260.700 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-177.600 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	7.124.900 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	7.124.900 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	769.400 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	769.400 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 EUR

- | | | |
|----|--|--------------|
| d) | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit
(Veränderung der liquiden Mittel und der Kasse zur Sicherung der
Zahlungsfähigkeit) auf | -458.300 EUR |
|----|--|--------------|

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen wird nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.892.835 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 300 v.H. |
| b) | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 370 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 380 v.H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 38,6250 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres	35.471.895 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	35.289.195 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	35.111.595 EUR.

Bei den dargestellten Beträgen handelt es sich um vorläufige Werte, da der Jahresabschluss 2016 noch nicht erstellt wurde.

§ 8 Deckungsgrundsätze

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die nachfolgenden Ansätze für Aufwendungen/ Auszahlungen ausgenommen.
 - DK 0001 – Personal

- DK 0002 Afa
- DK 0003 - ILV
- DK 202 - Wald
- DK 1512 - Wahlen
- DK 1536 - Anteil WSG-Kita
- DK 4547 - Archiv, Stadtbibliothek., Tourismus
- DK 1524 - Wohnungswesen, DGH
- DK 1503 - Bauhof
- DK 1525- Museum
- DK1543 - Grundschule
- DK 1542 - Regionalschule u. Turnhalle
- DK 1505 - FFw-Penzlin
- DK 1506 - FFw-Alt Rehse
- DK 1507 - FFw-Gr. Vielen
- DK 1508 - FFw-Marihn
- DK 1509 - FFw-Kl. Lukow
- DK 1510 - FFw-Mallin
- DK 1540 - Heimat- u. Kulturpflege
- DK 1554 - Gemeindestr.
- DK 1599 – Wertberichtigung
- DK 1521 – Schullastenausgleich

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden sie gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Deckungskreisen zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Soweit in den Stammdaten hinterlegt, berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben in den jeweiligen Deckungskreisen.

3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies betrifft folgende Produktsachkonten:

- DK 0101 - Investitionen THH 1
- DK 0201 - Investitionen THH 2
- DK 1024 - Investitionen Wohnungswesen/ DGH
- DK 1025 - Investitionen Museum
- DK 1040 - Investitionen Heimat-u. Kulturpflege
- DK 1041 - Investitionen Burgfest
- DK 1042 - Investitionen Regionalschule
- DK 1043 - Investitionen Grundschule
- DK 1064 - Investitionen Voßhaus
- DK 2003 - Investitionen Bauhof
- DK 2010 - Investitionen FFw Mallin
- DK 2015 - Investitionen FFw Penzlin
- DK 2016 - Investitionen FFw Alt Rehse
- DK 2017 - Investitionen FFw Gr. Vielen
- DK 2018 - Investitionen FFw Marihn
- DK 2019 - Investitionen FFw Kl. Lukow
- DK 2054 - Investitionen Gemeindestraßen

4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 23.04.2018 mit folgender Entscheidung erteilt:

I. Genehmigungen

1. Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

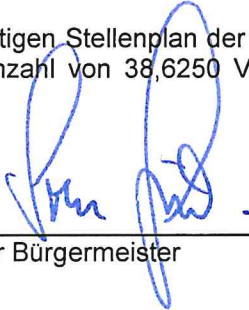
Von dem in § 4 der Haushaltssatzung 2018 der Stadt Penzlin festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 1.892.835 EUR genehmige ich gem. § 53 Abs. 3 KV M-V einen Teilbetrag in Höhe von 1.394.682 EUR.

2. Genehmigung Stellenplan

Gemäß § 55 i.V.m. § 52 Abs. 2 KV M-V genehmige ich den vorzeitigen Stellenplan der Stadt Penzlin mit einer unter § 6 der Haushaltssatzung 2018 festgesetzten Stellenzahl von 38,6250 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Penzlin, den 24.04.2018




Der Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 23.04.2018 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 08.05.2018 bis zum 16.05.2018 während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Penzlin, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin in Zimmer 15 öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Zusätzlich Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage:

www.amt-penzliner-land.de

Button: Amt-Penzliner-Land/Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/Stadt Penzlin/Ortsrecht am 07.05.2018